

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Antrag des Abwasserverbandes Kronach-Süd, Am Rathaus 1, 96328 Küps, auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus 27 Mischwasserbehandlungsanlagen im Einzugsgebiet der Kläranlage des Abwasserverbandes Kronach-Süd

- **in die Rodach, in zwei offene Gräben zur Rodach, in den Leßbach, in den Zweinzenbach, in den Tobersbach, in den Krebsbach zur Steinach, in den Krebsbach zur Rodach, in den Rosenaugraben, in den Fabrikgraben, in den Teufelsgraben, in einen Mühlgraben zur Rodach und in den Weidigsgraben durch den Abwasserverband Kronach-Süd.**
- **in die Rodach, in den Fabrikgraben, in den Ratzengraben und in den Tüschnitzer Graben durch den Markt Küps,**
- **in die Rodach durch die Stadtwerke Kronach sowie**
- **in den Leßbach durch die Gemeinde Weißenbrunn**

Der Abwasserverband Kronach-Süd beantragte, auch im Namen des Marktes Küps, der Stadtwerke Kronach und der Gemeinde Weißenbrunn, beim Landratsamt Kronach die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus 27 Mischwasserbehandlungsanlagen im Einzugsgebiet der Verbandskläranlage in diverse Gewässer.

Da das nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnispflichtige Vorhaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung dient, beabsichtigt das Landratsamt Kronach, eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 WHG zu erteilen.

Die Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kronach werden für die Dauer eines Monats und zwar in der Zeit

vom **01.04.2026**
bis **30.04.2026**

auf der Website des Landkreises Kronach unter der Internetadresse

<https://www.landkreis-kronach.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

öffentlich zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Auf Verlangen wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift beim Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 407, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung einzulegen, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift beim Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 407, Stellungnahmen zum geplanten Vorhaben abgeben.

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe von Stellungnahme seitens anerkannter Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG durch einfache E-Mail genügt nicht der erforderlichen Schriftform. Bei einer Übermittlung in elektronischer Form ist als Schriftformersatz die Übermittlung per E-Mail in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) anerkannt. Das Landratsamt Kronach hat für diesen Schriftformersatz den Zugang nach Art. 3a BayVwVfG eröffnet (poststelle@lra-kc.bayern.de).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Kronach, ob die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen die beantragte gehobene Erlaubnis, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu der beantragten gehobenen Erlaubnis mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert werden.

Soweit ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird der Termin mindestens eine Woche vorher bekanntgemacht.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen an die Personen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und an die Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, falls mehr als 50 solcher Zustellungen vorzunehmen sind.

Kronach, 19.03.2026
Landratsamt Kronach

gez. Schaller
Regierungsdirektor